



CH-3003 Bern

POST CH AG

BLV; bsr

Elektronischer Versand

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG
z.Hd. Herr Hansueli Beer
Sagmattstrasse 2
Postfach
4710 Balsthal

Aktenzeichen: BLV-D-31623401/203

Ihr Zeichen: bsr

Bern, 25. Februar 2021

3. Schreiben der SKG zu Corona-Massnahmen im Hundebereich

Sehr geehrter Herr Beer

Gerne beantworte ich im Auftrag von Hans Wyss und Kaspar Jörger Ihr Schreiben vom 19.02.2021.

Wir können Ihnen heute mitteilen, dass **ab Montag, 1. März 2021** eine Lockerung der Corona-Massnahmen im Hundebereich möglich ist. Unsere Ausführungen stützen sich weiterhin auf die [Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26](#) und erfolgen in Absprache mit dem BAG.

Hundeschulen, Hundclubs, kynologische Vereine etc. dürfen auf Aussenplätzen Kurse, z.B. zur Sozialisierung und Erziehung von Hunden anbieten (Art. 6d Abs. 1 Bst. c). In Analogie zur Regelung des Sports wird dringend empfohlen, die Gruppengrösse auf **max. 15 Personen** (inklusive Kursleitung) zu beschränken.

Hundesport darf auf **Anlagen im Aussenbereich** in Gruppen von **max. 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter** betrieben werden (inklusive Kursleitung). Dabei darf weiterhin kein Körperkontakt stattfinden und es müssen Masken getragen oder der Abstand jederzeit eingehalten werden. Wettkämpfe sind verboten (Art. 6e Abs. 1 Bst. b).

Für Kinder und Jugendliche mit **Jahrgang 2001 oder jünger** besteht keine zahlenmässige Beschränkung. Bei dieser Gruppe sind auch Wettkämpfe ohne Publikum erlaubt.

Sportliche Aktivitäten mit Hunden dürfen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften weiterhin auch «im Freien», z.B. im Wald oder in Parks stattfinden. Vorbehalten sind kantonale und kommunale Regelungen zur Nutzung dieser Gelände.

Weiterhin verboten bleiben Kurse als Präsenzveranstaltung, die sich an Hundehaltende richten, aber ohne Hund durchgeführt werden, z.B. Theoriekurse oder Seminare (Art. 6d Abs. 1).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Brigitte Stuber Eicher
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 463 82 39
Brigitte.Stuber@blv.admin.ch
<https://www.blv.admin.ch>

Auch Hallen für den Hundesport bleiben geschlossen (Art. 5d).

Wir sind überzeugt, dass Sport- und namentlich Agility-Hunde auch ausserhalb von Hallen entsprechend ihren Bedürfnissen bewegt und beschäftigt werden können. Zudem trauen wir es den Halterinnen wie auch den Trainern zu, Mittel und Wege für eine angemessene Auslastung mit diesen Hunden zu finden.

Erlauben Sie uns noch folgende Erläuterung: Die Ausnahmebestimmung für die Reitanlagen stützt sich einerseits auf tierbezogene Aspekte, andererseits auf Aspekte der Sicherheit. Für Pferde ist täglich ausreichende Bewegung für ein funktionierendes Verdauungssystem – und damit für die Gesundheit allgemein – absolut zwingend. Gleichzeitig werden viele Pferde in Betrieben gehalten, die eine ausreichende Bewegung, z.B. in Form von Weidegang, nicht bieten können. Hinzu kommt, dass viele Reiterinnen und Reiter – und damit auch die Pferde – kaum oder gar nie im Gelände unterwegs sind, sondern nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen die Infrastrukturen von Aussenanlagen oder Hallen nutzen. (Und dies unabhängig von der Pandemie.) Im Fall einer Schliessung von Reitanlagen wurde das Unfall- und Verletzungsrisiko für Reiter und Pferd, aber auch für Dritte deshalb als unverhältnismässig hoch beurteilt und die entsprechende Ausnahmebestimmung festgelegt.

Im Gegensatz dazu erachten wir die Schliessung von Hundehallen, wie sie im Grundsatz für alle Indoor-Sportanlagen gilt, als zumutbar.

Die aktualisierten FAQs zum Coronavirus bei Tieren finden Sie ab dem 26. Februar auf unserer [Homepage](#).

Bitte beachten Sie, dass neben der nationalen Gesetzgebung immer auch allfällige **kantonale Vorgaben** zu befolgen sind, die aufgrund der epidemiologischen Lage und der Verhältnisse vor Ort strenger sein können.

Freundliche Grüsse

Brigitte Stuber, med. vet.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Abteilung Tierschutz